

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Köln

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer beschränkt aus diesem Grund ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

Artikel 1

Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Köln verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. Anwendung. Die DIS nimmt alle in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahr.

Artikel 2

Der Schiedsort nach Art. 22 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist Köln.

Artikel 3

Abweichend von Art. 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 4

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn

- (a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder
- (b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und das Schiedsgericht hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

Artikel 5

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000 Euro nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung gemäß Anlage 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20% reduziert. Abweichend von der DIS-Kostenordnung beträgt für eine Schiedsklage mit einem Streitwert bis 30.000 EUR die DIS-Bearbeitungsgebühr 350,- Euro.

Artikel 6

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der Industrie- und Handelskammer zu Köln, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Art. 7

7.1 Diese Schiedsgerichtsordnung wird auf der Homepage der Industrie- und Handelskammer zu Köln bekanntgemacht. Sie gilt für Schiedsverfahren, die ab dem 01.07.2021 beginnen.

7.2 Für Schiedsverfahren, die vor dem in Absatz 1 genannten Datum begonnen haben, verbleibt es bei der Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 01.10.1997.

7.3 Bis zum 31.12.2021 kann die Schiedsklage fristwährend auch bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln eingereicht werden, die sie an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiterleitet. Das Schiedsverfahren beginnt in diesem Fall am Tag des Eingangs der Schiedsklage bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

Die DIS handelt nach ihrer [Datenschutzrichtlinie](#) für Schiedsverfahren.

Ihre Ansprechpartnerin:

Inga Buntenbroich

Tel. +49 221 1640 3200

Fax +49 221 1640 3190

E-Mail: inga.buntenbroich@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10 – 26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de